

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 511

2019_01_VOL_Gesetz über Handel und Gewerbe_HGG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Grundsatz ¹ Gewerbliche Tätigkeiten können grundsätzlich ohne Einschränkungen ausgeübt werden. ² Einschränkungen gewerblicher Tätigkeiten gestützt auf dieses Gesetz sind nur zulässig, wenn sie a dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sicherheit oder dem Schutz des Publikums vor unlauterem Geschäftsgebaren dienen, b verhältnismässig sind und	<i>Titel entfernt.</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorbereitenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c den Grundsatz der Rechtsgleichheit beachten.				
-	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>	Art. 9a (neu) Löhne und Arbeitsbedingungen ¹ Es gelten die orts- und branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen des Detailhandels.	<i>Geltendes Recht</i>
Art. 10 Öffnungszeiten ¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17.00 Uhr offen halten. ² An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen, dürfen die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten (Abendverkauf).	¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17 <u>18</u> .00 Uhr offen halten. <i>Rückweisung des Eventualantrags an die Kommission</i>	<i>Geltendes Recht</i> <i>Annahme des Eventualantrags (Beibehaltung des geltenden Rechts, falls der Grosse Rat am Ergebnis der 1. Lesung festhält)</i>	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> -	<i>Geltendes Recht</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Folgende Geschäfte dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten: a Detailverkaufsgeschäfte bis zu 120 m² Verkaufsfläche, die einer Tankstelle angegliedert sind, b Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen, c Detailverkaufsgeschäfte, die einer Milchannahmestelle angegliedert sind, d Videotheken, die Bild- und Tonträger verleihen oder verkaufen.	b Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren <u>Tabakprodukte</u>, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,			
Art. 11 Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen ¹ Folgende Geschäfte dürfen an öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 18.00 Uhr offen halten: a Bäckereien, Confisereien, Metzgereien, Milchhandlungen, b andere Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120 m², c Blumengeschäfte, d alle weiteren Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² An zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.	² An zwei vier öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten. <i>Rückweisung des Eventualantrags an die Kommission</i>	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Annahme des Eventualantrags (Beibehaltung des geltenden Rechts, falls der Grosse Rat am Ergebnis der 1. Lesung festhält)</i>	<i>Geltendes Recht</i> -	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
4 Beschränkungen des Handels mit Tabak und mit alkoholischen Getränken	4 Beschränkungen des Handels mit Tabak Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und mit alkoholischen Getränken			
	Art. 14c Begriffe ¹ Tabakprodukte sind Erzeugnisse, die aus Blattteilen oder Rippenstücken der Tabakpflanze bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, oralen Gebrauch oder Schnupfen bestimmt sind. ² Pflanzliche Rauchprodukte sind pflanzliche Erzeugnisse ohne Tabak, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Elektronische Zigaretten sind Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können. Als elektronische Zigarette gilt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte. ⁴ Der Regierungsrat kann Produkte den elektronischen Zigaretten gemäss Absatz 3 durch Verordnung gleichstellen, wenn sie von den Wirkungen her mit diesen vergleichbar sind.			
Art. 15 Werbeverbot ¹ Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten a auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbarem privaten Grund, b an und in öffentlichen Gebäuden. ² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten	¹ Die Werbung für Tabak-Tabakprodukte, <u>pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten</u> und alkoholische Getränke ist verboten			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a für Tabak und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen. ³ Vom Verbot ausgenommen sind a Anschriften und Schilder von Betrieben, b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf, c Werbung an Fahrzeugen gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung, d Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen. ⁴ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vom Verbot vorsehen.	a für Tabak <u>Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten</u> und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen. b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol, <u>die Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten oder Tabakverkauf</u> <u>alkoholische Getränke verkaufen</u>,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 16 Verkauf von Tabak ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. ² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. Es kann dazu einen Ausweis verlangen.	Art. 16 Verkauf von Tabak ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. ² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. Es kann dazu <u>In Zweifelsfällen verlangt es</u> einen Ausweis verlangen .			
Art. 17 Automaten ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak mittels Automaten sind verboten. ² Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.	¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> mittels Automaten sind verboten <u>sind nur zulässig, wenn die Automaten die Abgabe und den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.</u> ² <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 18 Überwachung				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken.	¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und</u> alkoholischen Getränken.			
Art. 18a Verwaltungszwang ¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.	¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.			
Art. 21 Zuständige Stelle ¹ Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion obliegen a die Beratung von Gemeinden und Privaten, b die Aufsicht über den Vollzug und c der Verkehr mit dem Bund und andern Kantonen.	¹ Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> obliegen			
Art. 24a				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Glücksspiele und Glückspielautomaten der Kursäle im Sinne der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung. ² Die Abgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrages der dem Bund gemäss Spielbankengesetz auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe. ³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank. ⁴ Der Regierungsrat regelt Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe durch Verordnung, falls dies nicht der eidgenössischen Spielbankenkommisssion übertragen wird. ⁵ Von der Kantonsabgabe werden zugewiesen a der Standortgemeinde 10 bis 20 Prozent, b dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion höchstens 20 Prozent.	b dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ höchstens 20 Prozent.			

¹⁾ BSG 860.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 27 Beschwerde ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes <u>vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)</u> ¹⁾ .			
Art. 29 Strafbestimmungen ¹ Mit Busse von 50 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer a unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist; b eine Bewilligung überschreitet oder c das Verbot oder die Einschränkung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz missachtet. ² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken. ³ ...	² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und</u> alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken.			
	II.			

¹⁾ BSG 155.21

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Abgabe von Suchtmitteln an Jugendliche ¹ Wer einer Person unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft. ² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.	Art. 13 Aufgehoben.			
	2. Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 48 Schulanlagen ¹ Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung. Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen sollen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die regionalen Schulinspektorate stehen den Gemeinden beratend zur Verfügung. ³ Zur Sicherstellung des Unterrichts erlässt der Regierungsrat Minimalvorschriften für den Neu- und Umbau von Schul- und Schulsportanlagen. ⁴ Schul- und Schulsportanlagen sind in angemessener Weise auch für auserschulische Zwecke zur Verfügung zu stellen. ⁵ Die Schulgebäude sind rauchfrei.	⁵ Aufgehoben.			
	3. Der Erlass 811.51 Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 10.09.2008 (SchPG) (Stand 01.07.2009) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Wirkungsziel ¹ Die Bevölkerung wird vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens geschützt.	Art. 1 <u>Wirkungsziel und Begriffe</u> ² Als Rauchen gilt der Konsum von Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten mittels eines Verbrennungsprozesses.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Dem Rauchen gleichgestellt ist der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ¹⁾ .			
Art. 2 Geltungsbereich ¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist das Rauchen verboten, insbesondere in a Arztpraxen, Heimen und Spitälern, b Verkaufsgeschäften, Einkaufszentren und Dienstleistungsbetrieben, c Kinos, Konzertsälen, Museen und Theatern, d Versammlungslokalen, e Bildungsstätten und Schulen, f Sportanlagen und Stadien, g Verwaltungsgebäuden. ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet.				

¹⁾ BSG 930.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Für das Rauchen in Gastgewerbebetrieben gilt die Gastgewerbegesetzgebung. ⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.	[FR: geändert]			
Art. 5 Strafbestimmungen ¹ Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Raucherin oder Raucher das Rauchverbot missachtet. ² Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer seinen Pflichten gemäss Artikel 3 nicht nachkommt. ³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallte Strafurteile mitzuteilen.	[FR: geändert] ³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallte <u>ausgefallten</u> Strafurteile mitzuteilen.			
Art. 7 Verfahren und Rechtsschutz ¹ Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion.	¹ Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> .			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Im Übrigen gilt für das Verfahren und den Rechtsschutz das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ .				
	4. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.05.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Freinächte ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die kantonalen Freinächte. ² Die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter bestimmen die regionalen Freinächte. ³ Die Gemeinden bestimmen die lokalen Freinächte. ⁴ Anstelle der Freinacht kann eine Verlängerung der Öffnungszeit bewilligt werden.	¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> bestimmt die kantonalen Freinächte.			
Art. 20 Ausbildung				

¹⁾ BSG 155.21

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirection anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind. ² Sie anerkennt nach Anhörung der Berufsverbände die weiteren Ausweise, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten, die ebenfalls zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs berechtigen. ³ Die Berufsverbände führen Kurse und Prüfungen durch.	¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirection <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirection</u> anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind.			
Art. 24 Gästekontrolle ¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Volkswirtschaftsdirection zu führen.	¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Volkswirtschaftsdirection <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirection</u> zu führen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. ³ Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.				
Art. 27 Schutz vor dem Passivrauchen ¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist das Rauchen verboten. ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet. ³ Die verantwortliche Person und die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot um, indem sie	¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, <u>ist sind</u> das Rauchen <u>sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾</u> verboten. ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) <u>bleibt das Rauchen bleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten</u> gestattet. ³ Die verantwortliche Person <u>und sowie</u> die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das <u>Rauchverbot Verbot gemäss Absatz 1</u> um, indem sie			

¹⁾ BSG 930.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a die Innenräume rauchfrei einrichten, b über das Rauchverbot informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln, c die Gäste anhalten, das Rauchen zu unterlassen, d nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten. ⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.	b über das Rauchverbot darüber informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln, c die Gäste anhalten, das Rauchen <u>sowie den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> zu unterlassen,			
Art. 29a Werbeverbot ¹ Für das Werbeverbot gilt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾.	¹ Für das Werbeverbot gilt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) <u>HGG</u>.			
Art. 41 Grundsatz				

¹⁾ BSG 930.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion fliesst. ² Die Abgaben werden für Betriebsbewilligungen bei der Abnahme festgelegt und jährlich bezogen; für Einzelbewilligungen werden sie bei der Erteilung festgelegt und bezogen. ³ Den Bezugsstellen wird eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Abgaben ausgerichtet.	¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)</u>¹⁾ fliesst.			
Art. 43 Bemessung ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung. ² Die Richtlinien berücksichtigen a Ausschankfläche bzw. Verkaufsfläche für alkoholische Getränke,	¹ Die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung.			

¹⁾ BSG 860.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b Lage, c Betriebsart und d jährliche Betriebszeit. ³ Die Berufsverbände sind anzuhören.				
Art. 48 Rechtspflege ¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion. ² Entscheide der bernischen gastgewerblichen Berufsverbände über die Zulassung zu Kurs und Prüfung sowie die Verweigerung eines Fähigkeitsausweises gemäss Artikel 20 sind nur anfechtbar, wenn sie mit der Übernahme eines Gastgewerbebetriebs in Zusammenhang stehen. ³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG) ¹⁾ und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ²⁾ .	¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> .			
Art. 49 Strafbestimmungen				

¹⁾ BSG 724.1

²⁾ BSG 155.21

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer a eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein, b die Aufgaben gemäss diesem Gesetz nicht erfüllt, c die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet, d die gestützt auf die Artikel 38 bis 40 getroffenen Anordnungen missachtet, e den Betrieb zur Schliessungsstunde nicht schliesst, ohne im Besitz einer gültigen Überzeitbewilligung zu sein. f ... ² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet. ³	² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot <u>oder das Verbot des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet.			
	III.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 3. März 2020 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Zaugg-Graf Der Generalsekretär: Trees	Bern, 30. April 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 6. Mai 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer